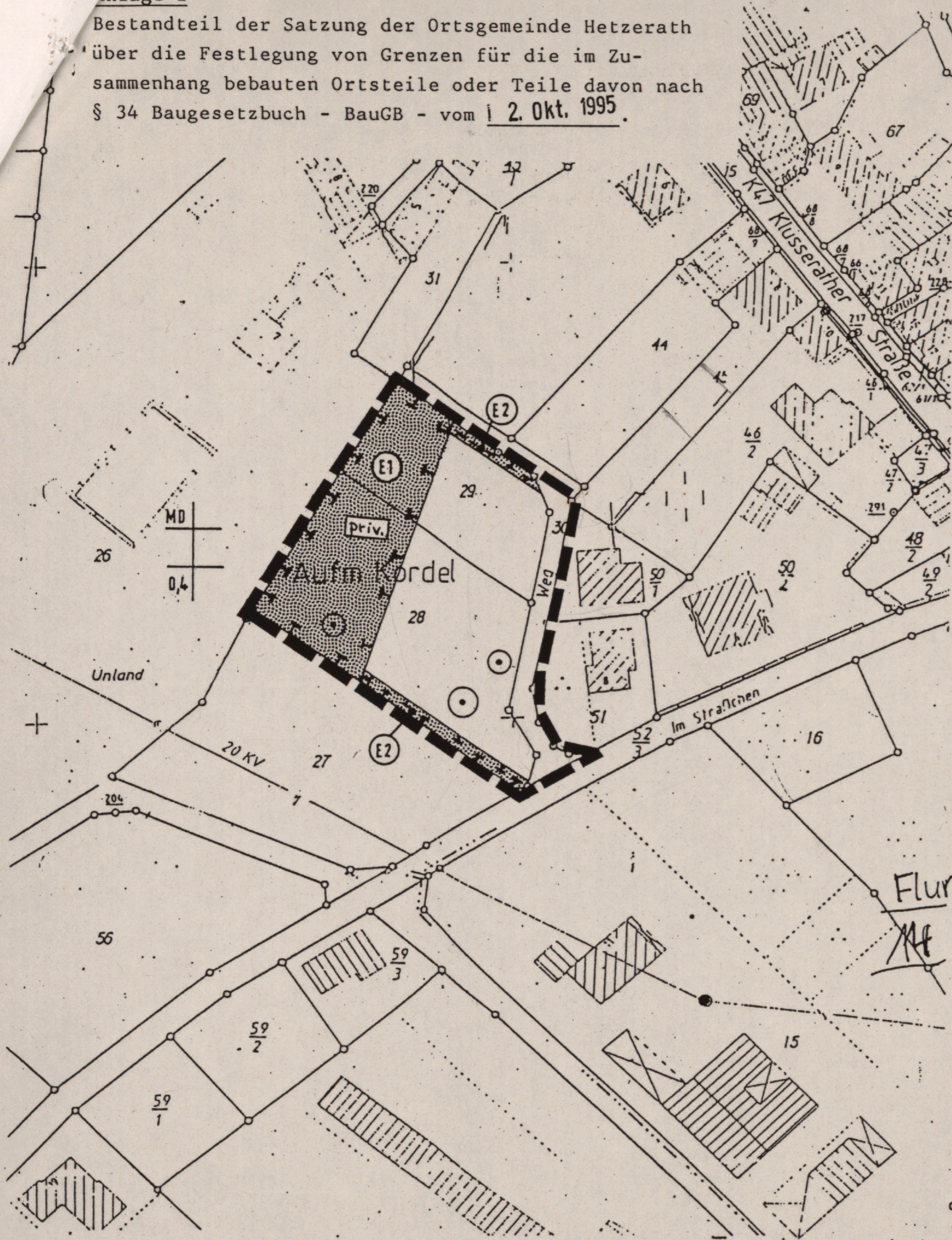


Anlage 1

Bestandteil der Satzung der Ortsgemeinde Hetzerath
über die Festlegung von Grenzen für die im Zu-
sammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon nach
§ 34 Baugesetzbuch - BauGB - vom 2. Okt. 1995.



Maßstab 1:1000

Fototechnische Montage der Katasterkarten

22. 1990

Katasteramt Wittlich

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BAUGB

A) Art und Maß baulicher Nutzung

1. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO ist unzulässig.

B) Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) 10, 15, 20, 25 BauGB

1. Je Baugrundstück ist ergänzend zu den Festsetzungen durch Planzeichen anzupflanzen:

- 1 Baum je angefangene 500 qm Grundstücksfläche, zusätzlich
- 1 Baum je angefangene 200 qm Versiegelung / Überbauung

Die Bäume sind den befestigten / überbauten Flächen zuzuordnen. Es gilt Auswahlhilfe A.

2. Pflanzenlisten

A) Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Juglans regia	- Walnuß
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus torminalis	- Elsbeere
sowie zusätzlich:	
Malus, Pyrus, Prunus	- Obsthochstämme
B) Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Faxinus excelsior	- Esche
mit Hinzunahme von mind. 5 Arten aus:	
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingriffel. Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball

Die Mindestpflanzqualität für baumartige Gehölze der Listen A + B sind 3 x verpflanzte Hochstämme / Stammbüsche, für Obstbäume gilt der Stammumfang StÜ 7/8.

Die Mindestpflanzqualität für strauchartige Gehölze sind 2 x verpflanzte Sträucher.

3. Die Pflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrün ist als Solitärgehölz zulässig - flächige Bepflanzungen und Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.

4. Erforderliche Abgrabungs- oder Aufschüttungsflächen sind mit höherwüchsigen Gehölzen (> 0,5 m) zu überstellen.

5. Die mit E 1 ausgewiesene Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit Obsthochstämmen zu bepflanzen (Dichte: 1 Baum/150 qm) und zu einer kräuterreichen Grünfläche zu entwickeln. Die Bäume sind regelmäßigen Erziehungs- und Unterhaltungsschnitten zu unterziehen. Die vorhandene Grünfläche ist max. 2 x jährlich im Spätsommer zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen, Düngung und Beweidung sind unzulässig. Entlang der landschafts- und siedlungszugewandten Seiten der E 1-Fläche ist ein mind. 1 m breiter Saum von der jährlichen Mahd auszuklammern und im 2-jährigen Rhythmus zu mähen.

6. Die mit E 2 bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit Gehölzen gem. Liste B zu bepflanzen. Erforderliche Pflegemaßnahmen können durch turnusmäßiges "Auf den Stock setzen" ca. alle 10 Jahre erfolgen, wobei Umtriebspflege zu betreiben ist (-> max. 1/3 der Heckenlänge pro Pflegegang).

7. Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Baugrundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulde anzulegen, in die das Regenwasser geleitet werden kann, um zu versickern. Sofern anstehende Böden nicht ausreichend wasserdurchlässig sind, kann die Versickerung über Rigolen, kiesgefüllte Gräben etc. erfolgen. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen o.g. Systeme mittels Überlauf überschüssiges Wasser in angrenzende Flächen leiten, um dort breitflächig zu versickern. Sind derartige Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser über Rinnen oder Gräben in die öffentliche Abwasseranlage zu übergeben.

8. Hofflächen, Zufahrten und öffentliche Fußwege sind nicht mit bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.ä.

9. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit ca. 90 % den Bauflächen und ca. 10 % den Verkehrsflächen zugeordnet.

C) Hinweise

1. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Erfüllung der Mindesteingrünung) ist von dem Bauherrn in Form eines Gestaltungsplanes mit dem Bauantrag einzureichen.

2. Die Bepflanzung der Grundstücke (Mindesteingrünung) ist in der auf die Fertigstellung der Baukörper folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

3. Oberboden, der bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen, DIN 18915 ist in aktueller Fassung zu beachten.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN GEMÄSS PLANZ V

9. Grünflächen

Private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Festsetzung für die Erhaltung von Gehölzen

15. Sonstige Planzeichen, Hinweise

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches